

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 316/10 B

L 1 U 1287/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 U 3194/05 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Oktober 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt (§ 103 SGG). Es sei ohne hinreichende Begründung den im schriftlichen Verfahren gestellten und aufrechterhaltenen Beweisanträgen der Klägerin nicht gefolgt. Diese habe insbesondere beantragt, "MRT-Beweis-Aufnahmen mit Darstellung und Beschreibung des Contusio-Cerebri-Herdes 14.02.2000" beizuziehen. Diesen Antrag habe sie nach dem Hinweis des LSG auf dessen Absicht, nach § 153 Abs 4 SGG zu verfahren, aufrechterhalten. Das LSG habe den Antrag ohne hinreichende Begründung übergangen. Zwar habe das LSG Versuche unternommen, eine MRT-Aufnahme des Dr. D. beizuziehen. Nachdem dieser mitgeteilt habe, das fragliche MRT-Gerät sei am 15.2.2000 defekt gewesen, Unterlagen stünden wegen Ablauf der Aufbewahrungsfrist unmittelbar vor der Vernichtung, habe das LSG den einfachen und naheliegenden Schritt nicht mehr unternommen, Dr. D. den von der Klägerin in Kopie vorgelegten Befund zu präsentieren, damit der Arzt die Aufnahme suchen könne.
- 3 Die Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG erfolgreich nur erhoben werden, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies lässt sich dem Vorbringen der Klägerin nicht entnehmen. Zwar war die Klägerin vor dem LSG anwaltlich nicht vertreten, weshalb zu ihren Gunsten unterstellt werden kann, sie habe beim LSG einen Beweisantrag gestellt. Sie hat aber mit der Beschwerdebegründung nicht darzulegen vermocht, dass das LSG dem Antrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Sie hat selbst darauf hingewiesen, dass die Existenz einer MRT-Aufnahme des Dr. D. allenfalls möglich ist, denn sie wird nur in einem Bericht des Dr. W. erwähnt, ohne dass diese Aufnahme selbst auffindbar gewesen wäre. Dr. D. habe sich auf gerichtliche Ermittlungen hin zweimal gemeldet und ua mitgeteilt, dass an dem fraglichen Tag das MRT-Gerät defekt gewesen sei. Die Klägerin behauptet nicht, dass eine MRT-Aufnahme des Dr. D. vom 15.2.2000 existiere, sondern nur, "dass MRT-Schädel-Aufnahmen in den Insolvenzunterlagen von Dr. D. auffindbar sind bzw dass es eine MRT-Beweis-Aufnahme vom 14.2.2000" gebe. Schließlich habe sie der Beklagten einen zu der Aufnahme gehörigen Befundbericht vorgelegt, der wegen "Ungereimtheiten" von der Beklagten nicht anerkannt worden sei. Besonderheiten im Verhalten der Klägerin seien nicht in Abrede zu stellen, seien aber Folge des erlittenen Schädel-Hirn-Traumas. Dass das LSG sich bei dem von der Klägerin dargestellten Sachstand hätte gedrängt sehen müssen, weitere Versuche zu unternehmen, eine nicht sicher existente MRT-Aufnahme beizuziehen, wird aus dem



Vorbringen nicht deutlich, zumal die Beschwerde die hier allein maßgebliche Rechtsauffassung des LSG und dessen Beweismwürdigung im Übrigen nicht darlegt.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

